

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt am: 30/06/2025; Überarbeitet am: 30/06/2025

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

Lampocem Montageblitzzement; 5 kg Kübel; Art. Nr. 2744-230

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hydraulische Bindemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Fa. Spiral Reihls & Co. KG, Werkzeug- und Maschinenhandel; Heizwerkstraße 1 1230, Wien

Telefon: +43 (1) 60 108 - 0

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: chemie@spiral.at

1.4 Notrufnummer:

Notrufnummer: +43 (0) 1 406 43 43

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Österreich

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- ⚠ Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.
- ⚠ Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.
- ⚠ Achtung, Skin Sens. 1B, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- ⚠ Achtung, STOT SE 3, Kann die Atemwege reizen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

- P261 Einatmen von Staub vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

Sondervorschriften: Keine

Enthält: Portland Zement, Cr(VI) <2ppm
Calciumhydroxid

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen: Keine

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt am: 30/06/2025; Überarbeitet am: 30/06/2025

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine

PBT-Stoffe: Keine










Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

Siehe Paragraph 11 Zusatzinformation bezüglich Siliziumkristall

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe nicht anwendbar

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4	kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$) Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.	$\geq 50\% - < 75\%$
CAS: 65997-15-1, EC: 266-043-4	Portland Zement, Cr(VI) <2ppm  3.2/2 Skin Irrit. 2 H315  3.4.2/1B Skin Sens. 1B H317  3.3/1 Eye Dam. 1 H318  3.8/3 STOT SE 3 H335	$\geq 10\% - < 20\%$
REACH No.: 01-2119475151-45-XXXX, CAS: 1305-62-0, EC: 215-137-3	Calciumhydroxid  3.2/2 Skin Irrit. 2 H315  3.3/1 Eye Dam. 1 H318  3.8/3 STOT SE 3 H335	$\geq 2.5\% - < 4.99\%$
CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4	kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} < 10 \mu$) ^(*)  3.9/2 STOT RE 2 H373	$\geq 0.1\% - < 0.25\%$
REACH No.: 01-2119485498-19-XXXX, Index-Nummer: 011-005-00-2, CAS: 497-19-8, EC: 207-838-8	Natriumcarbonat  3.3/2 Eye Irrit. 2 H319	$\geq 0.1\% - < 0.25\%$

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.
Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.
Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt: Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren. Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken: Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen: Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt führt bei Einatmen zu Reizungen der Atemwege und bei Kontakt mit der Haut zu erheblichen Entzündungen, mit Hautrötungen, Schorf oder Hautausschlägen. Das Produkt kann bei Kontakt mit den Augen schwere Verletzungen wie eine Trübung der Netzhaut oder Verletzungen der Iris verursachen. Das Produkt kann bei Hautkontakt zu Sensibilisierungerscheinungen der Haut führen. Das Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt am: 30/06/2025; Überarbeitet am: 30/06/2025

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung: (siehe Absatz 4.1)

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser, CO₂ oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen: Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden. Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen. Für eine angemessene Belüftung sorgen. Einen angemessenen Atemschutz verwenden. Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen. Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln. Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starker Staubkonzentrationen vermeiden. Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden. Das Belüftungssystem vor Ort verwenden. Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden. Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden. Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unverträgliche Werkstoffe: Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen: Entsprechende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt am: 30/06/2025; Überarbeitet am: 30/06/2025

kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7ACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm - CAS: 65997-15-1

ACGIH - TWA(8h): 1 mg/m³ - Anmerkungen: (E,R), A4 - Pulm func, resp symptoms, asthmakristalline Kieselsäure ($\text{Ø} < 10 \mu$ *) - CAS: 14808-60-7EU - TWA(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancerACGIH - TWA(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: (R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer

Natriumcarbonat - CAS: 497-19-8

TLV TWA: - 10 mg/m³

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Natriumcarbonat - CAS: 497-19-8

Arbeitnehmer Industrie: 10 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit:

Langfristig, lokale Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte: nicht anwendbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz: Schutzbrille.

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz: Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi. Es werden Neoprene-Schutzhandschuhe (0,5 mm) empfohlen.

Nicht empfohlene Schutzhandschuhe: nicht wasserdichte Handschuhe

Atemschutz: Dort wo die Belüftung nicht ausreicht bzw. eine längere Exposition stattfindet, einen Atemschutz verwenden.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken: Keine

Kontrollen der Umweltexposition: Keine

Geeignete technische Massnahmen: Keine

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Pulver
Farbe:	grau
Geruch:	zementartig
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
pH:	nicht anwendbar
pH(wässrige Dispersion, 10%):	12
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht anwendbar
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	nicht anwendbar
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	nicht anwendbar
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	== °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt am: 30/06/2025; Überarbeitet am: 30/06/2025

Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dichtezahl:	nicht anwendbar
Schüttdichte:	1.12 g/cm ³
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit:	teillöslich
Löslichkeit in Öl:	unlöslich
Viskosität:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	== °C
Explosionsgrenzen:	==
Zerfalltemperatur:	nicht anwendbar
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	nicht anwendbar
Explosionsgrenzen:	==
Brennvermögen:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	nicht anwendbar
Fettlöslichkeit:	nicht anwendbar
Leitfähigkeit:	nicht anwendbar
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen:	nicht anwendbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität	Stabil unter Normalbedingungen
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter Normalbedingungen
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Unter normalen Umständen stabil.
10.5. Unverträgliche Materialien	Keine spezifische.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:	
Verschlucken:	Ja
Einatmen:	Ja
Berührung:	Nein

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschätzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in dem Gemisch angeführt:

Toxikologische Informationen zum Produkt: nicht anwendbar
Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:
Natriumcarbonat - CAS: 497-19-8

akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 2800 mg/kg - Laufzeit: 2H
Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Maus = 1.2 mg/l - Laufzeit: 2H
Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 2.3 mg/l - Laufzeit: 2H
Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2000 mg/kg

Reproduktionstoxizität:

Test: Toxizität bei der Reproduktion - Weg: Oral = 179 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt am: 30/06/2025; Überarbeitet am: 30/06/2025

Ätzende/reizende Wirkung:

Haut: Reizungen sind bei Berührung möglich.
 Augen: Schwere Augenschäden sind bei direkter Berührung möglich.

Kanzerogenität:

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

Mutagenität: Keine Gefährdung bekannt.
Reproduktionstoxizität: Keine Gefährdung bekannt.

Weitere Hinweise:

Aus diesem Grund muss der Hautkontakt sorgfältig vermieden werden. Selbst das Vorhandensein geringer Materialmengen kann bei Hautsensibilisierung lokal Ödeme oder Erythem verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut	nicht anwendbar
Keimzell-Mutagenität	nicht anwendbar
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	nicht anwendbar
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	nicht anwendbar
Aspirationsgefahr	nicht anwendbar

12. UMWELTBEOZEGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt
 Keine Daten des Gemisches verfügbar

Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar
 Natriumcarbonat - CAS: 497-19-8

Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 200-227 mg/l - Dauer / h: 48
 Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 300 mg/l - Dauer / h: 96

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	nicht anwendbar
12.3. Bioakkumulationspotenzial	nicht anwendbar
12.4. Mobilität im Boden	nicht anwendbar
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
vPvB-Stoffe: Keine	
PBT-Stoffe: Keine	

12.6. Andere schädliche Wirkungen Keine
 Keine Daten des Gemisches verfügbar

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen.
 Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.
 91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt am: 30/06/2025; Überarbeitet am: 30/06/2025

Produkt:**Empfehlung:** Das trockene Pulver mit Wasser anmischen und aushärten lassen. Nicht ausgehärtete Restmengen sind als Baustellenabfälle zu entsorgen.**Ungereinigte Verpackungen:****Empfehlung:** Sorgfältig entleerte Verpackungen sind, je nach Herkunft, Hausmüll bzw. Baustellen- oder Gewerbeabfall.

Entsorgung des ausgehärtenden Produktes (EAK-Nr.): 17 01 01

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.): 17 01 01

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR, ADN, IMDG, IATA**14.1 UN-Nummer**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Nein

Umweltgefährdend:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
Nicht anwendbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:****Beschränkungen zum Produkt:** Keine Beschränkung.**Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:** Keine Beschränkung.**ADR – IMDG – IATA****Wassergefährdungsklasse (WGK):** 1**VOC (2004/42/EC):** nicht anwendbar g/l**Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):****Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1**

Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nein

16. SONSTIGE ANGABEN

Grund der letzten Änderungen:

Allgemeine Überarbeitung (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt am: 30/06/2025; Überarbeitet am: 30/06/2025

H335 Kann die Atemwege reizen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

LTE: Langfristige Exposition

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

STE: Kurzzeitexposition

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität

TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIHStandard)

OEL: Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

VLE: Threshold Limiting Value.

WGK: Wassergefährdungsklasse

TSCA: United States Toxic Substances Control Act Inventory

DSL: DSL - Canadian Domestic Substances List

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich